



Ökolöwe | Bernhard-Göring-Straße 152 | 04277 Leipzig

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Umweltpolitik und
Naturschutz
upa@oekoloewe.de

Ihr Zeichen: 32-0522/1200/8
Unser Zeichen: 20031

Leipzig, den 28. Januar 2021

Feststellung UVP-Pflicht Landebahn Nord Flughafen Leipzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V. bedankt sich im Namen des Sächsischen Heimatschutz e.V. für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben Start- und Landebahn Nord (Norderweiterung) 10. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 10 Umweltverträglichkeitsprüfgesetz (UVPG) handelt es sich bei dem vorliegenden Verfahren um einen Teil eines kumulierenden Vorhabens, für welches gemäß § 10 (1) UVPG eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Betrachtung der kumulierenden Beeinträchtigungen auf die Umwelt durchzuführen ist. Parallel zu diesem Verfahren laufen zwei weitere Verfahren der Flughafen Leipzig / Halle GmbH. Die drei separat geführten, aber parallellaufenden Verfahren erfüllen die Kriterien der Sätze 1 und 2 des § 10 (4) UVPG und müssen demnach einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden.

UVPG, § 10

(4) Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

- 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und*
- 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.*

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Die uns bekannte parallellaufenden Verfahren der Flughafen Leipzig / Halle GmbH sind:

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.
im Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard-Göring-Str. 152
04277 Leipzig

Telefon: 0341-3065-185
Fax: 0341-94674-004

→ www.oekoloewe.de

Umweltbibliothek Leipzig
Montag - Donnerstag 12:30 – 18:30 Uhr
Freitag geschlossen

Stadtgarten Connewitz
Kohrener/Burgstädter Straße
November bis März geschlossen

Geschäftskonto
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE07 8605 5592 1111 1057 89
BIC: WELA2333

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE46 4306 0967 0020 4214 00
BIC: GENODEM333

Geschäftsführung
Nico Singer

Steuernummer
231/141/02229 (FA Leipzig II)

Vereinsregister-Nummer
VR45 (Amtsgericht Leipzig)

- Bebauungsplan Nr. 422 „Radefelder Allee West“ (Vorentwurf)
- Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Star- und Landebahn Süd mit Vorfeld“ - 15. Planänderung

Seitens des Ökolöwen – Umweltbund Leipzig e.V. wurden die Unterlagen aller drei Verfahren geprüft. Da für die diesem Verfahren parallellaufenden Vorhaben eine UVP-Pflicht festgestellt wurde, ist auch für das Vorhaben „Start- und Landebahn Nord (Norderweiterung) 10. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses“ die Umweltprüfung erforderlich. Die Kumulierenden Wirkungen finden allerdings keinerlei Betrachtung in allen drei Verfahren. Aus Sicht des Ökolöwen – Umweltbund Leipzig e.V. ist eine Gesamtprüfung der Kumulierenden Auswirkungen unbedingt notwendig, besonders aus dem Grund, dass bereits erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in den parallellaufenden Verfahren festgestellt wurden. Der Verdacht von erheblichen kumulierenden negativen Umwelteinflüssen erschwert sich dadurch, dass die Art der Eingriffe und die wesentlichen Wirkfaktoren sehr ähnlich sind. Besonders der Wirkfaktor der Veränderung der Habitatstruktur durch Flächeninanspruchnahme von über 230 Hektar sowie die Zunahme von nichtstofflichen Emissionen wie Schall und visueller Störungen in einem vorbelasteten Gebiet machen die Betrachtung kumulierender Wirkungen notwendig.

Erhebliche Flächenversiegelung und -inanspruchnahme

Vorhaben	Flächeninanspruchnahme in ha
Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Star- und Landebahn Süd mit Vorfeld - 15. Planänderung	76,6
Start- und Landebahn Nord (Norderweiterung) 10. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses	19,5
Bebauungsplan Nr. 422 „Radefelder Allee West“ (Vorentwurf)	136,0
Gesamt	232,1

Die Flächeninanspruchnahme bezieht sich teilweise auf temporäre Inanspruchnahme, diese ist allerdings, wie im vorliegenden Verfahren, mit drei Jahren Inanspruchnahme als erheblich einzustufen. Die Erheblichkeit des Wirkfaktors Flächenversiegelung und damit eine Veränderung der Habitatstruktur hat besonders relevante und wirkstarke Auswirkungen auf das Vorkommen der überregional bedeutsamen Feldlerchenpopulation sowie auf weitere planungsrechtlich relevante, streng geschützte und teilweise vom Aussterben bedrohte Arten und Populationen. Die kumulierenden Auswirkungen der Wirkfaktoren direkter Flächenentzug sowie Veränderung der Habitatstruktur ist in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nach Einschätzung des Ökolöwen – Umweltbund Leipzig e.V. mit einer besonders hohen Erheblichkeit zu bewerten.

Weiterhin ist in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu sagen, dass die in den Planunterlagen beschriebenen CEF-Maßnahmen nicht fachgerecht sind. Bei der geplanten Ausführung sind grobe Fehler ersichtlich. Beispielsweise die CEF-Maßnahme 01 „Freiroda Flur 1“ zur Sicherung der überregional bedeutsamen Feldlerchenpopulation ist nicht geeignet, um den Fortbestand der Population zu sichern. Die Meidungsdistanz zu Gehölzgruppen wird in dieser Maßnahme mit 50 Metern angegeben. Diese Aussage ist fachlich nicht haltbar und widerspricht der Angabe im parallellaufenden Verfahren „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Star- und Landebahn Süd mit Vorfeld - 15. Planänderung“ gewählten Meidungsdistanz für CEF-Maßnahmen von 100 Metern (LPB – Anlage 11). Die Landschaftspflegerischen Begleitpläne wurden in allen Verfahren von der Grünplan GmbH erstellt. Die Angabe unterschiedlicher Kennzahlen und keinerlei Verweis auf wissenschaftliche Quellen wird als Indiz für eine nicht

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.
im Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard-Göring-Str. 152
04277 Leipzig

Telefon: 0341-3065-185
Fax: 0341-94674-004

→ www.okolowe.de

Umweltbibliothek Leipzig
Montag - Donnerstag 12:30 – 18:30 Uhr
Freitag geschlossen

Stadtgarten Connewitz
Kohrener/Burgstädter Straße
November bis März geschlossen

Geschäftskonto
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE07 8605 5592 1111 1057 89
BIC: WELA3333

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE46 4306 0967 0020 4214 00
BIC: GENODEM333

Geschäftsführung
Nico Singer

Steuernummer
231/141/02229 (FA Leipzig II)

Vereinsregister-Nummer
VR45 (Amtsgericht Leipzig)

fachgerechte Planung gewertet. Eine Meidungsdistanz von 100 Metern kann einer fachlichen Begründung eher standhalten. Denn nach KREUTZKAMP (1983) ist belegt, dass Meidungsdistanzen für vertikale Strukturen zwischen 80 m und 250 m für Brutvögel der offenen Landschaft wirken. Weiterhin zielt die CEF-Maßnahme 01 durch das Anlegen von sogenannten „Lerchenfenstern“ darauf ab, eine deutliche Habitataufwertung und somit zusätzliche Reviere zu schaffen. Die erwartete Aufwertung durch die sogenannten „Lerchenfenster“ ist allerdings zu hoch bewertet. Diese können nur in Gebieten mit keiner günstigen Habitatausstattung als wirksam betrachtet werden, dieser Nachweis liegt nicht vor. Die Wirksamkeit von Lerchenfenstern ist weiterhin nur in Kombination mit großen, linearen Maßnahmen (Brachstreifen, Blühstreifen) wirksam. Großflächige Maßnahmen sind in der Wirksamkeit erfolgreicher als die geplante CEF-Maßnahme.

Folgende Aussage aus den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist fachlich nicht begründet. „Zudem grenzen bei den baustellennahen Vorkommen von Offenland-Kleinvogeln i. d. R. großflächig gleichartige Habitate an (i. W. Staudenfluren), die unbeeinträchtigt bleiben. Damit erscheint auch eine Verlagerung von Aktivitätsräumen bis zu einem gewissen Grad möglich.“ Solche eine Aussage muss belastbar begründet sein, wenn eine „Verlagerung“ bzw. ein Ausweichen in angrenzende Habitate angenommen wird. Denn im Regelfall sind diese Habitate bereits besiedelt und vollständig besetzt. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass auch die angrenzenden Habitate durch die Zunahme von Emissionen zusätzlich beeinträchtigt werden und ein Ausweichen nicht möglich ist.

Weiterhin ist bei der Prüfung der CEF-Maßnahmen aufgefallen, dass der Verlust von 19,55 ha Lebensraum für die Arten Braunkehlchen und Grauammer durch punktuelle Maßnahmen ausgeglichen werden sollen. Das Verhältnis und damit die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist zweifelhaft. Weiterhin bleibt außer Acht, dass die Maßnahme Bk/Ga in einem zusätzlich durch die Baustelleneinrichtungsfläche belasteten Raum stattfindet. Zusätzliche Schallemissionen sowie optische Reize stellen die Wirksamkeit der Maßnahme außerdem in Frage.

Erhebliche nichtstoffliche Emissionen (akustische Reize und optische Reizauslöser)

Grundsätzlich zu bemängeln ist, dass Störwirkungen des Baubetriebes (visuelle Reize – Bewegung, Licht) nur auf der Baustelleneinrichtungsfläche betrachtet wurden. Es fehlt eine Betrachtung der Auswirkungen bezogen auf den gesamten Bereich der Bauarbeiten, besonders, weil es sich um Abrissarbeiten mit hoher Emissionsintensität in einem vorbelasteten Bereich handelt. Eine wissenschaftliche Betrachtung der Synergien der negativen Wirkungen bleibt aus.

Die Bewertung der Schallkulisse und deren Wirkung auf die Schutzgüter kann nicht wie in der saP nach der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ vorgenommen werden. Denn der bestehende Wirkfaktor des Fluglärmes findet in dieser Arbeitshilfe keine Berücksichtigung. Weiterhin wird bei den potenziellen Wirkfaktoren im saP falsch eingeschätzt, dass eine zusätzliche Lärmbelastung aufgrund der bestehenden Vorbelastung keine Relevanz hat. Tatsächlich verhält es sich gegenteilig. Zusätzliche Emissionen fallen besonders stark ins Gewicht, da so Schwellenwerte schneller überschritten werden. Durch die Vorbelastung ist also von umso gravierenderen Wirkungen auszugehen. In Bezug auf die besonders planungsrelevanten Arten Braunkehlchen, Steinschmätzer, Grauammer und Feldlerche gelten folgende Schwellenwerte, die in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt werden.

RECK et al. (2001b) gibt folgende Lärmwirkungen auf Vögel an, welche auch für die Feldlerche gelten:

>90 dB(A) 100 % = Lebensraumverlust

90 bis 70 dB(A) 85 %

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.
im Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard-Göring-Str. 152
04277 Leipzig

Telefon: 0341-3065-185
Fax: 0341-94674-004

→ www.okoloe.de

Umweltbibliothek Leipzig
Montag - Donnerstag 12:30 – 18:30 Uhr
Freitag geschlossen

Stadtgarten Connewitz
Kohrener/Burgstädter Straße
November bis März geschlossen

Geschäftskonto
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE07 8605 5592 1111 1057 89
BIC: WELA2333

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE46 4306 0967 0020 4214 00
BIC: GENODEM333

Geschäftsführung
Nico Singer

Steuernummer
231/141/02229 (FA Leipzig II)

Vereinsregister-Nummer
VR45 (Amtsgericht Leipzig)

70 bis 59 dB(A) 55 %
59 bis 54 dB(A) 40 %
54 bis 47 dB(A) 25 %

Für die Feldlerche ist außerdem nach WATERMAN (2004) bekannt, dass ab einem Schwellwert von 42 db (A) die Brutdichte der Feldlerche beeinträchtigt wird.

Besonders im Anhang 5.4 der Untersuchung zu Baubedingten Schallimmissionen wird der betriebsbedingte Schallpegel der Herstellung von Beton gekennzeichnet. Dieser beeinflusst große Teile der Habitate streng geschützter Vogelarten, in Summation mit bestehender Schallbelastung ist von erheblichen Wirkungen auszugehen. Es ist nicht sachgerecht, dass die Vorbelastung aus dem Flughafenbetrieb nicht rechnerisch zur Anhebung der Immissionsrichtwerte berücksichtigt wurde (siehe Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen 3.2).

Weiterhin wurden die Beeinträchtigungen durch die Zunahme visueller Reize nicht ausreichend berücksichtigt. Dies zeigt sich beispielsweise an der Planung der CEF-Maßnahme Bk/Ga, welche nah angrenzend an die Baustelleneinrichtungsfläche verortet ist. GRASSNER (2010) belegt allerdings, dass die Fluchtdistanz von Braunkehlchen gegenüber anthropogenen Störungen 40 m beträgt.

Zusammenfassend gilt zu sagen, dass die nichtstofflichen Wirkungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Weitere planungsrelevante Artgruppen

Weiterhin muss für die Gruppe der Reptilien der räumliche Geltungsbereich besonders auf den Besatz von Zauneidechse, Ringelnatter und Schlingnatter untersucht werden. Das Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet gilt als sicher. Gemäß dem *Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen, Rüdiger Große, 2019*, ist das Vorkommen im Messtischquadranten 4539 bis 2017 nachgewiesen. Die naheliegende Bahntrasse spricht im Weiteren auch für ein Vorkommen der Zauneidechse im weiträumigen Gebiet. Insbesondere alle Zufahrten, Brachstellen und Randstrukturen sind auf Eidechsenbesatz zu prüfen. Die Methodenstandards sind nach DOERPINGHAUS et al. (2003): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie anzuwenden. Ein entsprechender Ersatz für die planungsrelevanten Arten sind nachzuweisen.

Der pauschale Ausschluss von Anhang IV Amphibienarten im saP ist nicht standhaft. Das Vorkommen von Amphibien im räumlichen Geltungsbereich muss untersucht werden. Die erfolgten Kartierungen sind veraltet und können keine verlässliche Aussage stützen. Naheliegende Habitate des Kammmolches im Tannenwald, bei Gleisen und im Leipziger Auensystem lassen auch einen Besatz der Gewässer vermuten. Der Bereich um die Baustelleneinrichtungsfläche ist auf weitere temporäre Stillgewässer und deren Besatz zu untersuchen. Die Methodenstandards nach DOERPINGHAUS et al. (2003): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie anzuwenden.

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.
im Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard-Göring-Str. 152
04277 Leipzig

Telefon: 0341-3065-185
Fax: 0341-94674-004

→ www.okolowe.de

Umweltbibliothek Leipzig
Montag - Donnerstag 12:30 – 18:30 Uhr
Freitag geschlossen

Stadtgarten Connewitz
Kohrener/Burgstädter Straße
November bis März geschlossen

Geschäftskonto
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE07 8605 5592 1111 1057 89
BIC: WELA2333

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE46 4306 0967 0020 4214 00
BIC: GENODEM333

Geschäftsführung
Nico Singer

Steuernummer
231/141/02229 (FA Leipzig II)

Vereinsregister-Nummer
VR45 (Amtsgericht Leipzig)

Aus Sicht des Ökolöwen konnten die Unterlagen die Abwendung von zusätzlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht nachweisen. Gemäß § 9 (1) Satz 2 besteht aus Sicht des Ökolöwen – Umweltbund Leipzig e.V. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Da es sich weiterhin um ein kumulierendes Vorhaben handelt, besteht die Annahme, dass es sich insgesamt um eine wesentliche Änderung handelt und demnach eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren, setzen sich mit den Argumenten auseinander und senden Sie uns das Abwägungsprotokoll nach § 33 SächsNatSchG zu.

— Mit freundlichen Grüßen

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.

im Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard-Göring-Str. 152
04277 Leipzig

Telefon: 0341-3065-185
Fax: 0341-94674-004

→ www.ökolöwe.de

Umweltbibliothek Leipzig

Montag - Donnerstag 12:30 – 18:30 Uhr
Freitag geschlossen

Stadtgarten Connewitz

Kohrener/Burgstädter Straße
November bis März geschlossen

Geschäftskonto

Sparkasse Leipzig
IBAN: DE07 8605 5592 1111 1057 89
BIC: WELADE8LXXX

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE46 4306 0967 0020 4214 00
BIC: GENODEM1GLS

Geschäftsführung

Nico Singer

Steuernummer

231/141/02229 (FA Leipzig II)

Vereinsregister-Nummer

VR45 (Amtsgericht Leipzig)